

Katholiken unter keinen Umständen abfinden wollen. Ja, diese hätten unmissverständlich klargemacht, dass sie gewillt seien, sich jeweils bewaffnet auf dem Kirchhof zu versammeln und dem Prädikanten, unter Einsatz ihres Lebens, den Zutritt zu ihrer Kirche zu verwehren. Den damals von den hiefür bestellten Gesandten des Bundestages erlassenen Spruch fänden sie übrigens in der Beilage.² Wie weiter herumerzählt werde, sei auf Anstiften der Prädikanten beim Bischof [von Chur, Johann V. Flugi,] eine Gesandtschaft erschienen und habe diesen ersucht, für die kath. Flecken Trimmis, Zizers und Untervaz die neugl. Predigt durch Prädikanten zu gestatten. Doch verständlicherweise habe der Bischof nicht darauf eintreten können und *"auch Protestiertt"*, dass ihm dies ganz und gar unmöglich sei. Ja, so habe dieser zu bedenken gegeben, es würde ihm leichter fallen, *"den Rein hinder sich Zue thriben"*, als den dortigen Katholiken einen derartigen Affront anzutun. Ungehalten über die Abfuhr, hätten die Gesandten mit Vergeltung gedroht, *"mitt antwurtt den selbigen widerumb begegnett, habe wenig Jar Mer vor Jm, Sig umb ein grauwen kopff Zuothun"*.

Sowohl der Bischof wie auch der Abt von Pfäfers [Michael Saxer] würden nun - sicherlich nicht zu Unrecht - neue Uebergriffe auf die Katholiken in Bünden befürchten. Da im Verlaufe derselben leicht auch der Abtei Pfäfers Gefahr drohe, habe er sie, [als deren Schirmorte], über die obgeschilderten Ereignisse kurz orientieren wollen.

- 1) Die Formulierung *"Anstoss dess Gotzhuss Pfeffers Jurisdiction"* ist nicht eindeutig zu interpretieren. Tatsächlich aber gehörte ein grosser Teil von Untervaz der Abtei und wäre somit gleichfalls als zu deren Jurisdiktionsbezirk zu zählen. s. HBL VII 127f.
- 2) s. AH 3/25

Kopie, von gleicher Hand wie AH 3/25
 AH 3, 41-42, 44a-45 - Blatt 44a und 45^r leer

1611 Dezember 9., Chur

A

SPRUCH [DES CHURER BUNDESTAGES DER III BUENDE] IM STREITE ZWISCHEN DEN KATHOLIKEN UND DEN NEUGLAEUBIGEN VON UNTERVAZ

1.) *"Lutt dem Puntsbrieff Ardickel Reformatzion viller ussgangner decretten,*

und dem Letzthen Abscheidt uff Dafuss [Davos]¹ Söllent" die beiden Bekenntnisse frei sein. Die "Providentten, Evangelischer Religion" aber hätten somit auch in Untervaz das Recht, "Zuo gutter Zitt nach verichtter Mess" die dortige Kirche gleichfalls zu benützen und dort zusammen mit ihrem Prädikanten Predigtgottesdienst zu halten, das Abendmahl zu empfangen und die Taufe zu spenden. Die Untervazer "der Messischen Religion" könnten dies ihren Mitdorbewohnern nicht verwehren. Sollten sich die dortigen Katholiken aber dazu entschliessen, den Neugläubigen eine eigene Kirche zu bauen, so seien letztere gehalten, die alte, [kath.] Kirche zu räumen und die neue zu beziehen. Inzwischen aber sollen diese, wie oberwähnt, die Kirche gemeinsam benützen. Die kath. Feiertage zu halten seien die Neugläubigen - wie dies auch in andern Orten Bündens üblich - nicht verpflichtet. Deren Nichtrespektierung sei somit nicht strafbar. Im übrigen hätten die Neugläubigen das Recht, ihre Toten gemäss ihren Sitten und Gebräuchen zu bestatten.

- 2.) Um den Neugläubigen den Unterhalt eines eigenen Prädikanten zu ermöglichen, sollen die Einkünfte der Kirchenpfrund nach Anzahl der Feuerstellen je Bekenntnis verteilt werden.
- 3.) Beide Parteien seien gehalten, friedlich nebeneinander zu leben und sich nicht gegenseitig zu belästigen. Solange sie in der Minderzahl seien, dürften die Neugläubigen in der Kirche weder etwas verändern noch "verbässern".
- 4.) Der Eid, mittels dessen sich die Katholiken miteinander verschworen, widerspreche dem Bundesbrief und den Landesordnungen und sei durch den letzten Davoser Abschied für ungültig und nichtig erklärt worden. Sich auf diesen Abschied berufend, erkläre man hiermit, dass sich niemand mehr als an diesen Eid gebunden zu betrachten brauche. Derjenige aber, der damals die Untervazer Katholiken zu diesem Eide aufgefordert habe, solle seines Ungehorsams wegen mit 100 Kronen bestraft werden.
- 5.) All die, "so Jn Sölchem tumultt [gemeint bei der Eidesleistung?] unbescheidtenliche wortt Undt werck gebrucht" oder Drohungen ausgestossen hätten, sollen - wie es der Bundesbrief gleichfalls vorsehe - durch ihr Hochgericht [IV Dörfer] nach Gebühr ab-

gestraft werden. Finde sich dieses nicht innert nützlicher Frist dazu bereit, so würden diese vor [ein Gericht] des Gotteshausbundes oder gar der III Bünde selber zitiert.

- 6.) Es sei Sache der Untervazer Katholiken als dem schuldigen Teil, der *"nit antwurtt Jn das Recht geben wellen"*, für die durch den Prozess erwachsenen Unkosten aufzukommen. Sollten diese daher den erforderlichen Betrag nicht innert 8 Tagen erlegen, so sei das Hochgericht gehalten, diese zur Zahlung aufzufordern. Sollte sich das Hochgericht aber weigern, gegen die kath. Untervazer vorzugehen, so solle die geschuldete Summe am franz. Jahrgeld in Abzug gebracht werden, das dem Hochgericht zustehe. Letzterem aber solle es freistehen, das Geld doch noch bei den Schuldigen einzutreiben.
- 7.) *"Erkenentt wir das So Jemandt disser urtheil Jn allen undt Jedten, Puncten undt Articklen Sich ungehorsam erzeigt So Söllent die selben ungehorsammen uss dem Punts Brieff uss geschlossen Sein, unnd für keiner Punts Lütt mer gehalten werden Sunder wo Sy Jn andter gricht uss komment als mein Eidte Rebellische Lütt" angesehen "Unndt Jnen daselbst kein Undterhaltung wedter mit spiss, tranck noch gesellschaftt geleistet werden, unnd So ver sy Jn der Ungehorsamkeit" fortführen, "behaltt Jnen ein Ersam gricht bevor, Mitt hilff gemeiner driem Pündten die Selbigen hernach So Sich die partt witter erklagen wurdte, verner undt witter Zuestraffen, undt Zue der gehorsamme Zue bringen".*

Gregor Gugelberg von Moos,
Stadtschreiber von Chur

- 1) Gemeint vom Bundestag der III Bünde vom 25. Juli 1611 in Davos, s. Jecklin/Materialien Nr. 1220.

Kopie, von gleicher Hand wie AH 3/24, als dessen Beilage vorliegendes Dokument anzusehen ist. - AH 3, 43-44

26

1613 Juni 16.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ [DER VII
KATH. ORTE] IN LUZERN VOM 17. JUNI 1613

EA V 1, 1123-1125

Gesandte: [Konrad III. Zurlauben, Hans III.? Meienberg]